

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

8.10.1943 (No. 38) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*, Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 38

Karlsruhe, den 8. Oktober 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 28. 9. 43, Holzhauereistücklöhne. S. 721.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 2. 10. 43, Preisüberwachung. S. 723. — RdErl. 2. 10. 43, Ermächtigung zur Beschränkung der Aufstellung von Kraftfahrzeugen in Sammelunterkünften aus Luftschutzgründen. S. 723. — RdErl. 2. 10. 43, Löschsand-Anfuhr für LS-Zwecke. S. 723. — RdErl. 2. 10. 43, Personalerfassung für WLS. und Feuerwehren. S. 725. — RdErl. 29. 9. 43, LS-Deckungsgräben. S. 725.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 30. 9. 43, Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden, hier Beschaffung von Backsteinen und Ziegeln. S. 727. — RdErl. 29. 9. 43, Einsatz der Bauwirtschaft zur Schadensbekämpfung. S. 729.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 30. 9. 43, Nachbehandlung solcher Bauteile, welche zur Schwerentflammarmachung von Holz mit Feuerschutzmitteln behandelt wurden, die Ammonophosphate enthalten. S. 729. — RdErl. 27. 9. 43, Lastannahmen für Bauten-Eigengewichte von Bauteilen DIN 1055 Bl. 2 S. 731. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 16. 9. 43, Reichsbeihilfeerlaß v. 8. 3. 1943, hier Ergänzung und Durchführung. S. 731.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 28. 9. 43, Jahresveterinärberichte. S. 735.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 29. 9. 43, Eheschließung von Angehörigen der Wehrmacht mit Frauen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. S. 735.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Holzhauereistücklöhne.

RdErl. d. MdI. v. 28. 9. 1943 Nr. 63057 Norm. VI².

Wie festgestellt werden mußte, werden die Bestimmungen der GFT. von den Gemeinden und Körperschaften auf ihre Waldarbeiter noch nicht überall richtig angewendet. Es werden insbesondere die Holzhauereistücklöhne abweichend von den Vorschriften festgesetzt, die Kinderzuschläge nicht gewährt oder in Einzelfällen die Holzhauereiarbeiten noch durch Versteigerung vergeben.

Um den mit der Erlassung der GFT. verfolgten Zweck sicherzustellen und namentlich auch Verstöße gegen die Lohnstoppvorschriften zu vermeiden, wird auf Vorstellung des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst — Sachbearbeiter für das Wirtschaftsgebiet Baden — nach Benehmen mit dem Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister — Forstabteilung — bestimmt:

1. Die Gemeinden und Körperschaften sind gehalten, die Bestimmungen der GFT. auf ihre Waldarbeiter uneingeschränkt anzuwenden.

2. Die Holzhauereistücklöhne werden künftig von den Forstämtern auch für die Gemeinde- und Körperschaftswaldungen veranschlagt. Von den vorgeschlagenen Stücklöhnen darf nur im Einvernehmen mit den Forstämtern abgewichen werden. Kommt ein solches Einvernehmen auch unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so ist mir mit eingehender Begründung zu berichten. Bis zu meiner Entschließung bleibt der Vorschlag des Forstamts für die Entlohnung vorläufig maßgebend. Eine Verzögerung des Holzeinschlags darf dadurch nicht eintreten.

3. Die Kinderzuschläge sind allgemein nach Vorschrift zu gewähren.

4. Die Vergebung von Holzhauereiarbeiten im Wege der Versteigerung ist verboten.

Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, die Einhaltung dieser Anordnung laufend zu überwachen.

— BaVBl. S. 721.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

Preisüberwachung.

RdErl. d. MdJ. v. 2. 10. 1943 Nr. 63722.

Zum Vollzug des RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. vom 14. 9. 1943 (MBliV. S. 1482) ordne ich für die in der Preisüberwachung tätigen Gendarmen (Pol.-Reservisten der Gend.) an:

Zur Festsetzung der Pauschvergütungen für die ständig in der Preisüberwachung tätigen Gendarmen (Pol.-Reservisten der Gend.) nach den im oa. RdErl. d. RFuChdDtPol. bekanntgegebenen Höchstbeträgen ersuche ich bis zum 15. 10. 1943 um Vorlage einer Übersicht nach dem nachstehenden Muster:

1. Dienstgrad und Name des Gendarmen (Pol.-Reservisten).
2. Ist der Gendarm (Pol.-Reservist) im Landkreis oder im Bezirk tätig.
3. Durchschnittliche Zahl der Reisetage im Monat.
4. Die Pauschvergütung (bewilligt durch Erlaß vom) hat *R.M.* betragen.
5. Es wird eine Pauschvergütung von *R.M.* vorgeschlagen.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 723.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Ermächtigung zur Beschränkung der Aufstellung von Kraftfahrzeugen in Sammelunterkünften aus Luftschutzgründen.

RdErl. d. RdLuObdL. v. 16. 8. 1943

— Az. 2a 16.28 Nr. 6596/43 (L. In. 13/2 HD b).

Bezug:

DRdLuObdL. vom 26. 3. 43 — Az. 2a 16.28 Nr. 4384/43 (L. In. 13/2 HD b).

Anordnungen oder Weisungen zur Durchführung der im Bezugserlaß erteilten Ermächtigung sind von den Orts- und Kreispolizeibehörden im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Fahrbereitschaftsleiter, von übergeordneten Dienststellen der Luftwaffe oder Polizei im Benehmen mit den örtlich zuständigen Bevollmächtigten für den Nahverkehr zu erlassen.

Der RFuChdDtPol. i. RMDl. ist um Bekanntgabe im MBliV. gebeten worden.

— RdErl. d. MdJ. v. 2. 10. 1943 Nr. 65421.

An die Landräte, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 723.

Löschsand-Anfuhr für LS.-Zwecke.

RdErl. d. LGK. VII v. 24. 9. 1943

— Az. 41 d 18.12/1a op 3 (LS.) — 3a — Nr. 20781/43.

Wiederholt sind an das Luftgaukommando Berichte ergangen, wonach die Bereitstellung von Löschsand auf besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung von Lkw. bzw. dem Treibstoff hierfür stoßen. Diese Schwierigkeiten müssen angesichts der Wichtigkeit, große Mengen Sand für LS.-Zwecke bereit-

zustellen, überwunden werden. Das Luftgaukommando bittet daher alle in Betracht kommenden Dienststellen um verständnisvolle Zusammenarbeit, die dem Gemeinwohl der Bevölkerung dient.

Für den L.-Ort München z. B. wurde durch den Gauleiter eine Sonderzuteilung Kraftstoff in Berlin erwirkt, die — soweit nicht holzgasbetriebene Lkw. eingesetzt waren — den zu diesem Sondereinsatz herangezogenen Fahrzeughaltern über das Wirtschaftsamt abgegeben wurde. Die Abstellung der erforderlichen Anzahl Lkw. erfolgte in verständnisvollster Mitarbeit durch den zuständigen Nahverk.-Bevollmächtigten. Als Kosten für die Anfuhr waren einheitlich 5,— *R.M.* je cbm. für den Fahrzeughalter angesetzt, unbeschadet der Entfernung, die von der Auflade- bis zur Abladestelle zurückzulegen war. Hierin inbegriffen ist der Lohn für den Fahrer bzw. etwa zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte. Die Aktion wurde auch an Samstagnachmittagen sowie Sonntags durchgeführt und weiteste Kreise des Selbstschutzes, aufgefordert durch die Ortsgruppen der NSDAP. oder durch die Selbstschutzbereichsführer, zur Mithilfe (z. B. Abladen der Lkw., soweit Kipperfahrzeuge nicht verfügbar waren) herangezogen. So konnten in kürzester Zeit erhebliche Mengen Löschsand unter der Bevölkerung für Selbstschutz, Erw. Selbstschutz usw. zur Verfügung gestellt werden.

Soweit in L.-Orten im Bereich Lg. VII Sand in genügendem Umfang bisher nicht angefahren werden konnte, wird gebeten, nunmehr beschleunigt im Sinne des Vorhergesagten das Erforderliche zu veranlassen. Die Kostenfrage wird örtlich verschieden zu behandeln sein. Der Einsatz möglichst holzgasbetriebener Lkw. und solcher mit Kippeinrichtung wird empfohlen, soweit nicht auch Gespanne zum Einsatz kommen.

Das Luftgaukommando wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte Oktober den zeitnahen Einsatz von LS.-Aufklärungsplakaten „Wasser und Sand bereitstellen“ in allen L.-Orten I. und II. anordnen. Zu diesem Zeitpunkt müssen daher genügende Sandmengen in den L.-Orten verfügbar sein.

Sofern LS.-Sandtüten in nicht ausreichender Anzahl vorhanden sind, müssen behelfsmäßig auch Holzkisten, Körbe, Pappkartons usw. als Löschsandbehälter verwendet werden. Da die Fertigung von Löscheinern aus Preßstoff kapazitätsmäßig beschränkt ist, muß vom RLB. und den örtl. LS.-Leitern verstärkt auch auf die Bereitstellung vorhandener Wassergefäße aus den Haushaltungen (Waschgefäße, Badewannen, Wasserkrüge usw.) hingewirkt werden. Die Bevölkerung ist auf Verwendung dieser Behelfsmittel immer wieder zu verweisen.

— RdErl. d. MdJ. v. 2. 10. 1943 Nr. 64854.

An die Landräte und Polizeipräsidenten (ohne Mannheim) und die Polizeidirektoren zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Wegen der Kosten wird auf meinen RdErl. vom 9. 9. 1943 Nr. 60264 — den Polizeipräsidenten nicht zugegangen — hingewiesen.

— BaVBl. S. 723.

Personalerfassung für WLS. und Feuerwehren.

RdErl. d. RdLuObdL. v. 25. 8. 1943 —

Az. 41 d 14 18 Nr. 1691/43 (L In 13/2 I C b).

Bezug: a) RdLuObdL. — L In 13 — v. 17. 1. 1941 —
Az. 41 d 14 18 Nr. 14/41 g (2IC).

b) RFuChdDtPol. im RMDL. v. 3. 6. 1942 —
O-Fw 1145 Nr. 1/42 (MBIIV. S. 1213).

Die WLS.-Zentralstelle der Reichsgruppe Industrie hat berichtet, daß auf Grund der mit Bezug zu b) ergangenen Anordnungen des Reichsführers u zur Erhöhung der Schlagkraft der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren zum WLS.-Dienst herangezogene Gefolgschaftsmitglieder in steigendem Maße zum Dienst in den Feuerwehren eingeteilt und die Belange der Betriebe häufig nicht genügend berücksichtigt werden. Die heranziehenden Stellen berufen sich häufig darauf, daß die Einteilung zum Dienst in den Feuerwehren nicht auf Grund des Luftschutzgesetzes, sondern nach der Notdienstverordnung geschieht. Abgesehen davon, daß die Einteilung nach der Notdienstverordnung der Heranziehung nach dem Luftschutzgesetz in keiner Weise vorgeht, führt die Heranziehung von WLS.-Kräften zum Dienst in den Feuerwehren zu einer Schwächung der Einsatzbereitschaft des WLS. und steht im Widerspruch zu den mit Bezug zu a) bekanntgegebenen Richtlinien des Reichsführers u v. 7. Jan. 1941 — O-Kdo. g 4 (F 1) Nr. 74/40 (g). Hiernach ist wie folgt zu verfahren:

„Soweit Gefolgschaftsmitglieder von Werkluftschutzbetrieben bei Aufruf des Luftschutzes einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr nicht angehört, soll ihre Heranziehung während des Krieges zum Dienst in der Freiwilligen oder Pflichtfeuerwehr möglichst unterbleiben. In Zweifelsfällen entscheidet der örtl. LS.-Leiter im Einvernehmen mit dem Werkluftschutzleiter des betroffenen Betriebes und der zuständigen Werkluftschutzortstelle. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheiden die Oberpräsidenten oder die entsprechenden Stellen der Länder (Befehlshaber — Inspektoren — der Ordnungspolizei) endgültig im Einvernehmen mit den zuständigen Werkluftschutzbezirksstellen.“

Um entsprechende Anweisung der nachgeordneten Dienststellen wird gebeten.

— RdErl. d. MdI. v. 2. 10. 1943 Nr. 65 008.

An die Landräte (ohne Buchen und Tauberbischofsheim),
Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren zur Kenntnis.

— BavBl. S. 725.

LS.-Deckungsgräben.

RdErl. d. LGK. VII v. 18. 9. 1943 Nr. 20458/43.

Zum Bau von Deckungsgräben nimmt das Luftgaukommando wie folgt Stellung:

Es sind zu unterscheiden:

A. Deckungsgräben als Ersatz für fehlende oder zum luftschutzmäßigen Ausbau ungeeignete Kellerräume, und zwar:

1. als Selbstschutz,
2. als behördlicher Luftschutz,
3. als ES.,
4. als Werkluftschutz.

I. In Orten des LS.-Führerprogramms (Fortführung und Ausweitung) erfolgt die Ausführung zu 1 und 2 durch Firmen, gegebenenfalls durch Wehrmacht oder RAD. und durch Selbsthilfe. Soweit eine Genehmigung für die Bezahlung durch das Luftgaukommando vorliegt, trägt Reichsfiskus Luftwaffe die Kosten und trifft die weiteren Veranlassungen für das erforderliche Bauvolumen. Bei 3 ist zu unterscheiden:

- a) Gebäude der öffentlichen Hand (Schulen, Krankenhäuser usw.): hier kann gegebenenfalls Wehrmacht und RAD. eingesetzt werden. Bezahlung und Kontingentierung wie vor.
- b) Privatunternehmungen und -betriebe: Ausführung nur durch Firmen oder Selbsthilfe. Bezahlung und Kontingentierung entsprechend jeweiliger Entscheidung des LGK.

Bei 4: Ausführung durch Firmen oder Selbsthilfe: Bezahlung und Kontingentierung entsprechend jeweiliger Entscheidung des LGK.

Regelfall bei 3 b und 4 ist, daß die Firmen die Kosten zu übernehmen haben und das Bauvolumen von dem für die Firma zuständigen Kontingentsträger (d. h. Hauptauftraggeber) zu tragen ist.

II. In Orten, in denen oder in deren nächster Nähe Wehrmacht oder RAD. liegt, gilt folgendes:

Für 1: Ausführung durch Selbsthilfe, Wehrmacht oder RAD. Bezahlung durch Finanzamt auf Antrag bei den Dienststellen des RLB. Bauvolumen durch den Baubevollmächtigten durch Antrag über RLB.-Gruppe (V oder VII) an LGK. VII.

Für 2: Ausführung durch Selbsthilfe, Wehrmacht oder RAD. Bezahlung durch Gemeinde. Bauvolumen wie vor.

Für 3: Ausführung wie bei I. Bezahlung durch den Inhaber des Betriebes. Bauvolumen durch den jeweils zuständigen Kontingentsträger (d. h. Hauptauftraggeber).

Für 4: Wie bei I.

III. In allen übrigen Orten:

Zu 1:

Ausführung: Selbsthilfe.

Bezahlung: Finanzamt auf Antrag bei den RLB.-Dienststellen.

Bauvolumen: Aus vorhandenen Beständen mit Genehmigung des Baubevollmächtigten (Anträge an RLB.-Dienststellen).

Zu 2:

Ausführung: Selbsthilfe oder Baufirmen.

Bezahlung: Gemeinde.

Bauvolumen: Gemeinde.

Zu 3:

Ausführung: Selbsthilfe oder Baufirmen.

Bezahlung und Bauvolumen: wie bei II/3.

Zu 4:

Ausführung: Firmen oder Selbsthilfe.

Bezahlung und Bauvolumen: wie bei I/4.

B. Deckungsgräben auf Sammelplätzen bei Eintritt von Großflächenbränden (siehe Verf. LGK. VII Az. 41a 12/Ia op 3 (LS.) — 1/3a — Nr. 16776/43 vom 6. 8. 43).

Notwendigkeit und Standort werden ausschließlich durch den örtl. LS-Leiter (PolPräs. bzw. Landrat) festgelegt. Genehmigung erfolgt von Fall zu Fall durch LGK.

Bei offener Bauweise und in ländlichen Gebieten kommt eine Durchführung nicht in Frage. Auch hier ist die vorgeschriebene Form der überdachten Deckungsgräben anzuwenden.

Für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit gilt sinngemäß das unter A Festgelegte.

Genehmigungs- und Durchführungsverfahren für A und B.

An Unterlagen wird in jedem Falle benötigt:

1. Ein Gesamtanlageplan (Ortsplan) mit Angabe der Standorte, numeriert nach der Dringlichkeit.
2. Gegebenenfalls (z. B. zur Beurteilung des Trümmerschattens) einen Einzellageplan im Maßstab 1:500.
3. Grundrisse und Schnitte des Deckungsgrabens selbst, im Maßstab 1:100, aus denen die Bauart genau ersichtlich ist. Hierbei sind die vom RdLu-ObdL. herausgegebenen Typenpläne zu verwenden.
4. Materialbedarfsaufstellung, womöglich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt „Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot“.
5. Kostenübersicht.

Zu 1 bis 5: Die Vorlage hat in doppelter Ausfertigung über die beteiligten Stellen an das LGK. zu erfolgen.

A. Deckungsgräben als Ersatz für fehlende oder zum luftschutzmäßigen Ausbau ungeeignete Kellerräume:

I. In Orten des LS-Führerprogramms (Fortführung und Ausweitung):

1. Selbstschutz:

Der örtl. LS-Leiter (PolPräs. bzw. Landrat) schlägt im Einvernehmen mit der Gauleitung, gegebenenfalls über die Parteidienststelle sowie mit der zuständigen Gruppe des RLB, die Standorte nach ihrer Dringlichkeit dem Luftgaukommando VII zur Entscheidung vor. Das Luftgaukommando leitet den Antrag an den zuständigen Baubevollmächtigten zur Durchführung im LS-Führerprogramm. Die Durchführung des Baues liegt in den Händen des zuständigen Baubevollmächtigten oder des Gaubeauftragten des GB-Bau bzw. des mit der Durchführung Beauftragten der Stadtverwaltung.

2. Behördlicher Luftschutz:

Der örtl. LS-Leiter (PolPräs. bzw. Landrat) schlägt Standort und Dringlichkeit im Einvernehmen mit der Gauleitung dem LGK. VII vor.

Durchführung wie bei 1.

3. Erweiterter Selbstschutz:

Wie bei 1.

4. Werkluftschutz:

Grundsätzlich haben sich die WLS.-Betriebe wegen Errichtung von Deckungsgräben an denjenigen Kontingenträger (Hauptauftraggeber) zu wenden, der auch die sonstigen baulichen Maßnahmen kontingentiert hat.

Dort, wo ein solcher Kontingenträger nicht vorhanden ist, gilt folgende Regelung:

Der WLS.-Betrieb reicht den Antrag bei der zuständigen WLS.-Bereichsstelle ein. Diese leitet den Antrag nach Prüfung an das Luftgaukommando VII zwecks weiterer Veranlassung.

Die Durchführung liegt in den Händen des Betriebes.

II. In Orten, in denen oder in deren nächster Nähe Wehrmacht oder RAD. liegt:

Bei 1., 2. und 3. ist bei Einsatz von Wehrmacht gemäß Verf. des LGK. VII Az. 41 L 42.10/Ia op 3 (LS) — 7 — Nr. 15926/43 vom 31. 7. 43 zu verfahren, bei Einsatz von RAD. gemäß Verf. des LGK. VII Az. 41 L 42.44/Ia op 3 (LS) — 15 — Nr. 14073/43 vom 17. 7. 43. Die Durchführung erfolgt bei Einsatz der Wehrmacht durch den Baubevollmächtigten bzw. Gaubeauftragten des GB-Bau, bei Einsatz des RAD. durch den RAD. selbst (siehe Erlaß).

Bei 4. (Werkluftschutz) kommt Einsatz von Wehrmacht oder RAD. nicht in Frage. Es ist wie bei I. 4. zu verfahren. Durchführung wie bei I. 4.

III. In allen übrigen Orten:

Bei 1., 2. und 3. bestimmt der örtl. LS-Leiter (Landrat) im Einvernehmen mit der zuständigen Parteidienststelle (Gauleiter bzw. dessen Beauftragter) unter Beiziehung der örtl. Baubearbeiter des RLB, Standort und Dringlichkeit und leitet aus Beschleunigungsgründen den Antrag über die zuständigen RLB.-Gruppen dem Luftgaukommando VII unmittelbar zu. Die Durchführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Bei 4. (Werkluftschutz) Genehmigungsverfahren wie bei I. 4. Die Durchführung erfolgt durch den Betrieb.

B. Regelt sich wie bei A.

Die zum Schutze der Zivilbevölkerung als Folge von taktischen Maßnahmen zu errichtenden LS.-Bauten werden im Benehmen mit dem zuständigen örtl. LS.-Leiter (Landrat) vom Luftgaukommando fallweise angeordnet.

— RdErl. d. MdI. v. 29. 9. 1943 Nr. 64 489.

An alle Polizeibehörden (außer Stadt- und Landkreis Mannheim) zur Beachtung.

— BaVBl. S. 725.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Bauliche Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden, hier Beschaffung von Backsteinen und Ziegeln.

RdErl. d. MdI. v. 30. 9. 1943 Nr. 64949.

Nach Ziff. 5 der 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft in der

Fassung der Anordnung vom 16. 1. 1941 (BaVBl. S. 169) kann für die Inangsetzung der baulichen Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden auf die auf nahegelegenen Baustellen vorhandenen Baustoffe zurückgegriffen werden. Im Einvernehmen mit der Verteilungsstelle für Backsteine und Ziegel für die Rü-

stungsinspektion Oberrhein — Geschäftsstelle Karlsruhe, Karlstr. 11, Fernsprecher 1556 — ersuche ich im Interesse einer geordneten Verteilung, von der Beschlagnahme von Backsteinen und Ziegeln abzusehen. Vielmehr ist von dem Schadensfall sofort der Verteilungsstelle unter Angabe der benötigten Mengen Nachricht zu geben. Die Verteilungsstelle wird daraufhin alsbald die für die Lieferung in Frage kommenden Firmen mit der Lieferung beauftragen und dem Leiter der Sofortmaßnahmen hiervon Kenntnis geben.

An die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise. — Nachrichtlich durch Abdruck der Verteilungsstelle für Backsteine und Ziegel für die Rüstungsinspektion Oberrhein, Geschäftsstelle in Karlsruhe, Karlstr. 11.

— BaVBl. S. 727.

Einsatz der Bauwirtschaft zur Schadensbekämpfung.
RdErl. d. ObdL. — Arbeitsstab LS. — Nr. 1690/43 (11A).

I.

Der Leiter des Hauptausschusses Bau beim Reichsminister für Bewaffung und Munition hat zwecks Heranziehung der Bauwirtschaft zur Schadensbekämpfung aus Anlaß von Luftangriffen mit Rundschreiben vom 5. 8. 1943 einen

Sonderausschuß „Einsatz bei Bombenschäden“

mit örtlichen Arbeitsausschüssen „Einsatz bei Bombenschäden“ gebildet.

Der Leiter des Sonderausschusses hat die Aufgaben der örtlichen Arbeitsausschüsse mit Rundschreiben vom 14. 8. 1943 wie folgt festgelegt:

1. Aus den örtlich vorhandenen Gefolgschaften der baugewerblichen Betriebe (Bau- und Zimmergeschäfte) sind zusätzlich zur Verstärkung der bestehenden LS.-Organisationen baufachlich geschulte Trupps zu bilden.
2. Diese Trupps werden aus den am LS.-Ort und den in seiner nächsten Nähe befindlichen Baustellen und Belegschaften ausgewählt, zusammengestellt und listenmäßig festgelegt. Die Trupps sollen, soweit sie als Verstärkung des J-Dienstes oder der Bau- und Störtrupps der Versorgungsbetriebe dienen, einen Truppführer und 5 bis 8 Männer, soweit sie zum Freimachen der Straßen eingesetzt werden, einen Truppführer und 15 bis 20 Mann umfassen.
3. Die Unternehmungen rüsten ihre Trupps mit dem notwendigen Werkzeug und Gerät aus.

II.

Hierzu wird im Einvernehmen mit dem Reichsministerium Speer angeordnet:

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Nachbehandlung solcher Bauteile, welche zur Schwerentflammarmachung von Holz mit Feuerschutzmitteln behandelt wurden, die Ammonphosphate enthalten.
RdErl. d. RAM, v. 20. 9. 1943 — IVa 8 Nr. 9540/646/43.

In den letzten Jahren wurden Holzbauteile vielfach mit Feuerschutzmitteln behandelt, welche auf der Grundlage von Ammonphosphaten aufgebaut waren.

1. Die in Abschnitt I genannten Kräfte werden in der Gesamtheit unter der Bezeichnung „Ergänzungs-Instandsetzungs-Dienst“ (Erg-I-Dienst) zusammengefaßt. Die einzelnen Trupps werden ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck mit „Erg-I-Trupps“ bezeichnet.
2. Der Erg-I-Dienst wird dem örtlichen LS.-Leiter einsatz- und ausbildungsmäßig unterstellt. Die Kräfte gelten für die Dauer des Einsatzes als auf Grund des LS.-Gesetzes zum LS.-Dienst herangezogen.
3. Zur Beratung des örtlichen LS.-Leiters und zur Durchführung des Einsatzes tritt der Leiter des örtlichen Arbeitsausschusses „Einsatz bei Bombenschäden“ als Führer des Erg-I-Dienstes zum Stabe des örtlichen LS.-Leiters. Soweit es sich um die Verstärkung der Bau- und Störtrupps der Versorgungsbetriebe handelt, regelt sich ihre Verwendung nach den Erlassen DRdLuObdL. Nr. 936/43 g vom 4. 8. 1943 (L. In. 13/2 I Cb) betr. Großschäden an Gasversorgungsanlagen und DRdLuObdL. Nr. 714/42 g (L. In. 13/2 I Cb) vom 6. 7. 1942 betr. Großschäden an Elektrizitäts-Versorgungsanlagen.
4. Die Angehörigen des Erg-I-Dienstes treten erst nach der Entwarnung zusammen. Den Zeitpunkt des Zusammentretens befiehlt der örtliche LS.-Leiter.

III.

Der Erg-I-Dienst ist ausschließlich für den Einsatz bei der Schadensbekämpfung bestimmt. Soweit die gleichen Kräfte zur Fliegerschädenbeseitigung in Anspruch genommen werden sollen, werden sie gemäß der 18. Anordnung des GB-Bau und ihren Ausführungsbestimmungen vom Leiter der Sofortmaßnahmen eingesetzt.

IV.

Die Luftgaukommandos halten enge Verbindung mit den Gau-Beauftragten des GB-Bau. Die örtlichen LS.-Leiter sind anzuweisen, beschleunigt mit den Leitern der örtlichen Arbeitsausschüsse „Einsatz bei Bombenschäden“ Verbindung aufzunehmen.

Leiter des Sonderausschusses „Einsatz bei Bombenschäden“ für Baden und Elsaß ist Baumeister Becker in Baden-Baden. Die örtlichen Arbeitsausschüsse sind bereits gebildet, ihre Leiter sind angewiesen, mit den örtlichen LS.-Leitern Verbindung aufzunehmen.

— RdErl. d. MdI. v. 29. 9. 1943 Nr. 64 513.

An alle Polizeibehörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 729.

Für diese Feuerschutzmittel habe ich durch die den Firmen erteilten Zulassungen im allgemeinen Dauerwirksamkeiten bis zu 3 Jahren anerkannt.

Durch neuere Versuche hat sich gezeigt, daß die Wirksamkeit dieser Mittel auf Ammonphosphatbasis auch über 3 Jahre hinaus als ausreichend zu bezeichnen ist, wenn nicht durch Zutritt von Regen — etwa bei Fliegerschäden — die Mittel ausgewaschen wurden.

Es ist daher von der vorgeschriebenen Nachbehandlung dieser Bauteile zunächst für die Dauer von 5 Jahren nach der Erstbehandlung abzusehen.

In Einzelfällen, in denen eine Nachbehandlung aus den oben angeführten Gründen nicht zu umgehen ist, kommt lediglich das von mir eingeführte — gleichfalls auf Ammonphosphatbasis aufgebaute — Einheitsfeuerschutzmittel FM I in Frage. Keinesfalls dürfen mit ammonphosphathaltigen Mitteln behandelte Holzteile nachträglich mit einem anderen Feuerschutzmittel — auch nicht mit den Einheitsfeuerschutzmitteln FM II und III — weiter- bzw. nachbehandelt werden, da hierdurch chemische Reaktionen eintreten, welche die Feuerschutzwirkung aufheben.

— RdErl. d. MdI. v. 30.9.1943 Nr. 64 789.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 729.

Lastannahmen für Bauten-Eigengewichte von Bauteilen DIN 1055 Bl. 2.

RdErl. d. RAM. v. 18.8.1943 — IVa 8 Nr. 9601/24/43.

Mit Rundschreiben vom 6.12.1940 — IVc 4/IV 2 Nr. 8710-60/40¹⁾ (RABl. 1941 I S. 16) habe ich unter I, 2 der zugehörigen Nachweisung A das Normblatt DIN 1055 Bl. 2 als Richtlinie für die Baupolizei eingeführt.

Das inzwischen neubearbeitete und vom Deutschen Normenausschuß unterm August 1943 veröffentlichte neue Normblatt wird hiermit an Stelle des alten Normblattes als Richtlinie für die Baupolizei im gesamten Reichsgebiet eingeführt.

Die Neufassung erleichtert u. a. durch eine übersichtlichere Einteilung und durch Angabe von Rechnungsgewichten für alle inzwischen genormten Deckendicken die Entwurfsarbeit und trägt durch Herausnahme des Sparrengewichtes aus den Rechnungsgewichten für Dächer zur Baustoffeinsparung bei. Das Normblatt berücksichtigt ferner wichtige Sonderformen aus den Alpen- und Donaugauen und ist zur Erleichterung der Handhabung mit Beispielen versehen.

Von dem neuen Normblatt liegt ein Abdruck bei²⁾. Es kann auch vom Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin SW 68, bezogen werden.

Die Nachweisung A des Rundschreibens vom 6.12.1940 ist unter I, 2 zu ergänzen.

— RdErl. d. MdI. v. 27.9.1943 Nr. 64 060 Norm. XXII⁵.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 731.

¹⁾ Vgl. BaVBl. 1941 S. 443 und Baurechtliche Bestimmungen S. 1032.

²⁾ Abdrucke des neuen Normblattes mit Berichtigung gehen den Baupolizeibehörden gesondert zu.

Reichsbeihilfeerlaß

vom 8. März 1943 — III 7 Nr. 6300/177/43;

hier: Ergänzung und Durchführung.

RdErl. d. RWohnK. v. 12.8.1943

— III/7 Nr. 6300/318/43.

Zur Klärung aufgetretener Zweifelsfragen und zur Ergänzung meines Reichsbeihilfeerlasses vom 8. März 1943¹⁾ wird angeordnet:

1. Zu Nr. 4 des Reichsbeihilfeerlasses:

Die Aufhebung der hier genannten Runderlasse des Herrn Reichsarbeitsministers bedeutet, daß die frühe-

ren Reichszuschußaktionen formell abgeschlossen sind. Sachlich werden diese Reichszuschußmaßnahmen aber von mir weitergeführt und sind mit den durch die Wohnraumlänkungsverordnung erforderlich gewordenen Maßnahmen unter Berücksichtigung kriegsbedingter Änderungen vereinigt.

2. Nr. 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Als Umbau gilt insbesondere die Schaffung von Wohnungen durch Aufstockung, Ausbau des Dachgeschosses oder Anbauten sowie die Umwandlung gewerblicher oder sonstiger Räume in Wohnungen.“

3. Zu Nr. 6: Der Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Land- und Waldarbeitern und von Familien mit mindestens 3 Kindern in häuslicher Gemeinschaft können Reichszuschüsse auch für Umbauten gewährt werden, selbst wenn durch diese keine selbständige Wohnung, sondern nur Teile einer Wohnung geschaffen werden. Nicht entscheidend ist, ob es sich um Eigenheim-, Miet- oder Werkwohnungen handelt. Als Land- und Waldarbeiter gelten alle Personen, die überwiegend in land- oder waldwirtschaftlichen Betrieben (auch Nebenbetrieben) tätig sind. Die Unterkunftsräume der im Betrieb eines Bauern mitarbeitenden Kinder oder sonstigen Angehörigen können gleichfalls mit Reichszuschüssen gefördert werden.“

4. Zu Nr. 8: Der hier niedergelegte Grundsatz gilt sinngemäß auch für die Reichsbeihilfen gemäß Nr. 11 bis 17.

5. Zu Nr. 11: Als neuer Absatz ist anzufügen:

„Zur Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraums kann auch die mittelbare Freimachung von zweckentfremdeten Wohnungen gefördert werden. Es ist demnach zulässig, auch für die zweckentsprechende Herrichtung von Läden, Geschäftsräumen und sonstigen Räumen in bereits vorhandenen Gebäuden Reichszuschüsse zu geben, wenn diese Räume zur Unterbringung von aus zweckentfremdeten Wohnungen herausgenommenen Büros usw. bestimmt sind. Es ist dabei zu beachten, daß Antragsteller und Empfänger eines Reichszuschusses nur der Grundstückseigentümer oder Besitzer oder der ihm gleichstehende dinglich Berechtigte des Gebäudes sein kann, nicht etwa der künftige Mieter der Räume.“

6. Zu Nr. 5 bis 13:

Für die Wiederherstellung von Wohngebäuden, die durch Kriegseinwirkungen ganz oder teilweise zerstört oder beschädigt worden sind, werden Reichszuschüsse nach dem Reichsbeihilfeerlaß nicht gewährt. Für die zur Beseitigung dieser Schäden aufgewendeten Kosten sind die Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung vom 30.11.1940 (RGBl. I S. 1547) maßgebend.

7. Die Schaffung reiner Not- oder Behelfsunterkünfte, die nur zur vorläufigen Unterbringung von Obdachlosen infolge von Feindeinwirkung bestimmt sind, wird nach Maßgabe des Runderlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 15.5.1942 (MBliV. 1942 S. 1026²⁾) finanziert. Handelt es sich dagegen um Dauerwohnungen für Luftkriegsbetroffene in bereits bestehenden Gebäuden, so können Mittel auf Grund

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 551.

²⁾ Vgl. BaVBl. 1942 S. 383.

des Reichsbeihilfeerlasses in Anspruch genommen werden. Der Begriff der Dauerwohnung ist dabei nicht zu eng auszulegen. Wenn auch solche Wohnungen zum Teil in Abweichung von den für normale Zeiten erlassenen baupolizeilichen Vorschriften und in mehr oder minder behelfsmäßiger Bauausführung errichtet werden, so können sie doch als Dauerwohnungen im Sinne meines Reichsbeihilfeerlasses angesehen werden. Entscheidend ist, daß diese Wohnungen nach ihrer Bauart für Wohnzwecke geeignet und mindestens für 5 Jahre für diese Zwecke bestimmt sind. Die Finanzierung der Bauarbeiten ist hierdurch, falls erforderlich, bis zu 100 v. H. der Gesamtkosten sichergestellt. Ein Teil der Kosten kann gegebenenfalls nach Maßgabe von Nr. 10 als Darlehen gegeben werden.

8. Für die Instandsetzung, Ergänzung oder Gewinnung von Wohnraum im vorhandenen Gebäudebestand nach Maßgabe des § 19 der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 — (RGBl. I S. 355) Abschnitt C — können Mittel nach Maßgabe der Nr. 9 und 11 des Reichsbeihilfeerlasses zur Verfügung gestellt werden. Ich habe keine Bedenken, daß in solchen Fällen in der Regel ein Zuschuß in Höhe von 100 v. H. der entstandenen Kosten gewährt wird.

9. Zu Nr. 11 und 12:

Die nach dem Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers — IV b 6 Nr. 6300/147/41 — vom 8. 9. 1941³⁾ (RABl. S. I 388/41) im früheren Zuschußverfahren erforderliche Befürwortung durch die zuständige Kreisamtsleitung der NS-Volkswohlfahrt ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung als verfahrensmäßige Voraussetzung weggefallen. Im übrigen hat sich an der Möglichkeit einer Mitwirkung der NSV. nichts geändert. In Nr. 11 Abs. 4 ist die Möglichkeit der Zuschußgewährung durch Parteidienststellen berücksichtigt. Bei Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten gemäß Nr. 12 wird die NSV. durch Bereitstellung von Ergänzungszuschüssen entweder zur vollständigen oder zur teilweisen Restfinanzierung des 75 v. H. der Gesamtkosten überschreitenden Kostenteiles in vielen Fällen mitwirken. Die Reichsleitung der NSV. hat ihre nachgeordneten Stellen in diesem Sinne angewiesen.

10. Zu Nr. 14: Der Abschnitt erhält folgende Fassung:

Zur Förderung der Abwanderung aus Orten, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind (§ 11 der WohnrLVO.), sowie zur Freimachung von Wohnungen, die nach Maßgabe der WohnrLVO. oder der Wohnraumversorgungs-VO. erfaßt oder erfaßbar sind, können Umzugskostenbeihilfen gewährt werden, sofern der Umzug nicht aus dienstlichen, beruflichen oder Erwerbsgründen oder aus sonstigen ausschließlich im Interesse des Umziehenden liegenden Gründen erfolgt.

11. Die Nr. 17 erhält folgende Fassung:

„Weist der Eigentümer eines Hauses nach, daß ihm durch Maßnahmen, die auf Grund der WohnrLVO. der Verordnung über die Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14. August 1942 oder der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 (RGBl. I S. 355) durchgeführt werden, einmalige oder laufende Mietausfälle entstanden sind, so kann ihm auf Antrag eine Entschädigung für den Mietausfall in der nachgewiesenen Höhe gewährt werden. Als Mietausfall ist auch die Vermietung von

Räumen zu einem geringeren als dem bisher erzielten Mietzins anzusetzen. In gleichem Umfang kann der Mieter einer Wohnung einen Entschädigungsantrag stellen, wenn er die gesamte Wohnung oder Teile derselben untervermietet und ihm — unter Berücksichtigung des Mietwertes etwa von ihm selbst weiter benutzter Räume — dadurch Ausfälle entstehen. Laufende Mietausfälle werden nur auf die Dauer von höchstens fünf Jahren erstattet.“

12. Die Nr. 18 erhält folgende Fassung:

(1) Anträge auf Bewilligung eines Bauzuschusses, einer Umzugskosten- oder Mietbeihilfe oder einer Entschädigung für Mietausfall sind bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister oder entsprechende Behörden) zu stellen. Diese Behörden entscheiden über die Anträge.

(2) Eines Antrags bedarf es dann nicht, wenn die Gemeinde die erforderlichen Bauarbeiten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RGBl. 1939 I S. 1645) ausführen läßt. Es ist hierbei nach Nr. 20 zu verfahren. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Ausführung von baulichen Maßnahmen auf Grund des § 19 der VO. zur Wohnraumversorgung vom 21. Juni 1943 (RGBl. I S. 355) handelt und der Grundstückseigentümer einen Zuschußantrag nicht gestellt hat.

(3) Läßt die Gemeinde an einem ihr nicht gehörigen Gebäude zur Durchführung des § 3 Buchstabe b und des § 4 Abs. 1 Buchstabe a der WohnrLVO. Bauarbeiten ausführen, so wird die Gewährung einer Beihilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Zuschußantrag vor Beginn der Arbeiten nicht gestellt worden war.

13. Zu Nr. 18 bis 20:

(1) Häufig werden Anträge erst gestellt, nachdem die Bauarbeiten fertiggestellt sind. Auch werden die Bauarbeiten oft vor Erteilung des Vorbescheides begonnen. An dem Grundsatz, daß ein Zuschuß nicht für bereits begonnene oder sogar schon durchgeführte Arbeiten gewährt werden darf, muß demgegenüber festgehalten werden. Eine Ausnahme halte ich nur dann für vertretbar, wenn der Berechtigte

- an der rechtzeitigen Stellung des Antrags durch Todesfall in der Familie oder schwere Erkrankung verhindert war,
- wenn die Arbeiten zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit (z. B. Einsturzgefahr) durchgeführt werden mußten,
- wenn die Erteilung des Vorbescheides deshalb nicht abgewartet werden konnte, weil Arbeitskräfte und Baumaterial nur zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung standen.

(2) Zur Verwaltungsvereinfachung ermächtige ich die Bewilligungsbehörden, in derartigen Fällen selbständig zu entscheiden. Bei der Entscheidung ist zu beachten, daß ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nicht besteht. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Reichsbeihilfe einen Anreiz zur Gewinnung neuer Wohnungen oder Wohnungsteile bilden soll. Eine Beihilfe wird deshalb regelmäßig dann abzulehnen sein, wenn sich nach Lage des Falles ergibt, daß der Antragsteller mit einer Zuschußgewährung von vornherein nicht gerechnet hat. Dies ist gewöhnlich dann anzunehmen, wenn die Arbeiten vor Stellung des Antrages beendet wurden.

³⁾ Galt nicht in Baden.

(3) Sobald die Durchführbarkeit der Arbeiten gesichert erscheint, ist über die Anträge baldmöglichst zu entscheiden, damit sich die bauwirtschaftlichen Verhältnisse in der Zwischenzeit nicht zum Nachteil des Antragstellers ändern. Gegebenenfalls ist auf eine baldige Inangriffnahme der baulichen Arbeiten hinzuwirken.

(4) Ein Vorbescheid darf nur erteilt werden, wenn die Durchführbarkeit der Bauarbeiten im Hinblick auf Material und Arbeitskräfte gesichert erscheint. Soweit in Angriff genommene Bauarbeiten, für die ein Vorbescheid erteilt ist, aus zwingenden Gründen in absehbarer Zeit nicht zu Ende geführt werden können, erkläre ich mich damit einverstanden, daß in diesen Fällen über den bereits vollendeten Teil der Arbeiten ein endgültiger Bescheid erteilt wird. Hinsichtlich des nicht durchführbaren Teiles der Arbeiten erlischt damit der Vorbescheid. Dem Antragsteller kann anheimgegeben werden, wegen der Zuschußbewilligung für die Restarbeiten zu gegebener Zeit einen neuen Antrag vorzulegen.

(5) Soweit die Fertigstellung von Restarbeiten nicht völlig unmöglich ist, sondern sich nur erheblich verzögert, bin ich damit einverstanden, daß dem Antragsteller der Reichszuschuß oder das Darlehen für die bereits ausgeführten Arbeiten durch einen Teilbescheid endgültig festgesetzt wird. Der Antragsteller soll dadurch die Möglichkeit erhalten, die Forderungen der Handwerker für die bereits ausgeführten Arbeiten zu befriedigen. Für die Restarbeiten kann der Vorbescheid aufrechterhalten bleiben.

14. (1) Nach § 3 Buchst. b und § 4 Abs. 1 Buchst. a der WohnrVO. sind die Hauseigentümer verpflichtet, die entsprechenden baulichen Maßnahmen entweder selbst vorzunehmen oder durch die Gemeinde zu dulden. Läßt ein Hauseigentümer diese Arbeiten von sich aus vornehmen, dann wird er den Antrag gemäß Nr. 18 und 19 des Reichsbeihilfeerlasses von selbst stellen. Bleibt aber der Verpflichtete von sich aus untätig oder weigert er sich und will die Gemeinde trotzdem die baulichen Maßnahmen vornehmen lassen, so ist der Verpflichtete durch Leistungsbescheid aufzufordern, die baulichen Arbeiten durchzuführen, unter Hinweis darauf, daß andernfalls

die Durchführung auf seine Kosten von Seiten der Gemeinde erfolgen werde. Für den Beginn der Arbeiten ist eine Frist zu setzen. Die gesetzliche Grundlage für diese Androhung der zwangsweisen Durchführung bilden die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen⁴⁾ in Verbindung mit § 3 Buchst. b bzw. § 4 Abs. 1 Buchst. a der WohnrVO. Es ist zweckmäßig, den Verpflichteten gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß er gemäß Nr. 18 und 19 des Reichsbeihilfeerlasses einen Beihilfeantrag zu stellen berechtigt ist. Die Gemeinde ist zur Stellung des Antrages nicht berechtigt. Über die Höhe der Reichsbeihilfe entscheidet die Bewilligungsbehörde; sie hat insbesondere zu prüfen, ob dem Eigentümer gemäß Nr. 9 des Reichsbeihilfeerlasses die Tragung eines Kostenanteils zugemutet werden kann. Liegt ein Tatbestand nach Nr. 10 des Reichsbeihilfeerlasses vor, so ist für den Fall, daß eine entsprechende Eigenleistung nicht erwartet werden kann, im Hinblick auf Nr. 3 des Reichsbeihilfeerlasses ein Darlehen nur dann zu gewähren, wenn durch die bauliche Maßnahme ein wesentlicher zusätzlicher Ertrag des Grundstücks voraussichtlich für eine Zeitdauer von mehr als 5 Jahren erzielt werden kann. Darlehen unter 500,— *R.M.* sollen zur Erleichterung der Verwaltung nicht gewährt werden. Über das Verfahren bei der Darlehensgewährung folgt noch ein allgemeiner Erlaß.

(2) Weigert sich der Verpflichtete — etwa unter Berufung auf seine Duldungspflicht — trotz der Möglichkeit, eine Reichsbeihilfe zu erhalten, die Kosten zu tragen, dann kann von der zwangsweisen Beitreibung nach Landesrecht Gebrauch gemacht werden.

(3) Es wird noch darauf hingewiesen, daß privatrechtlich gleichfalls eine Verpflichtung des Grundstückseigentümers zum Kostenersatz besteht, da die Gemeinde gegebenenfalls nach den §§ 677 und 679 BGB. als Geschäftsführerin ohne Auftrag handeln könnte; das öffentliche Interesse ist hier gegeben.

— RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 16. 9. 1943 Nr. 203.

Wir geben hiervon im Anschluß an die Veröffentlichung des Reichsbeihilfeerlasses im BaVBl. 1943 S. 551 ff. zur Beachtung Kenntnis.

— BaVBl. S. 731.

⁴⁾ In Baden: PolStGB. § 30.

Veterinärangelegenheiten.

Jahresveterinärberichte.

RdErl. d. MdI. v. 28. 9. 1943 Nr. 63 318.

Der Reichsminister des Innern hat an die Vorlage des Jahresveterinärberichts für das Jahr 1942 erinnert.

Unter Hinweis auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. Dezember 1941 (MBliV. 1942 S. 23) werden Sie zur Vorlage des Berichts für das Jahr 1942

— durch Vermittlung des Landrats — bis spätestens 15. Oktober 1943 aufgefordert.

Im Interesse der Zeitersparnis wird wieder auf möglichst kurze, zusammengefaßte Darstellung Wert gelegt.

An die Regierungsveterinärärzte, — Nachrichtlich den Landräten, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 735.

Personenstandsangelegenheiten.

Eheschließung von Angehörigen der Wehrmacht mit Frauen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

RdErl. d. RJM. u. d. RMdI. v. 16. 9. 1943

— 3810 VI b² 1530 u. I Sta R 466 II/42-5626 f.

Im Einvernehmen mit dem OKW. und dem Leiter der Partei-Kanzlei wird folgendes bestimmt:

In dem RdErl. des RJM. und des RMdI. v. 16. 4. 1943

(DtJust. S. 251; MBliV. S. 659)¹⁾ erhält in Ziff. 5 der 2. Satz folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Bescheinigungen, die vor dem 1. 12. 1943 ausgestellt sind.“

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1485.

— RdErl. d. MdI. v. 29. 9. 1943 Nr. 64 952 Norm. IX².

— BaVBl. S. 735.

¹⁾ Vgl. BaVBl. S. 395.